

BERLINER MORGENPOST „ARBEIT&RECHT“

Dr. Heiko Peter Krenz,

Fachanwalt und Rechtsanwalt für Arbeitsrecht ist Inhaber der Kanzlei Dr. Krenz und beantwortet Fragen unserer Leser zum Arbeitsrecht.

FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Immer wieder hört man von fristlosen Kündigungen. Wann ist eine solche Kündigung eigentlich wirksam? Was sind die Voraussetzungen?

Die fristlose oder auch außerordentliche Kündigung kommt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht, der jegliche weitere Zusammenarbeit für den Arbeitgeber unzumutbar macht. Insbesondere bei schwerwiegenden Arbeitsvertragsverletzungen verstehen die meisten Arbeitgeber wenig Spaß und kündigen das Arbeitsverhältnis immer häufiger fristlos. Die deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit beurteilt Fehlritte im Arbeitsverhältnis jedoch oft in einem milderen Licht. Zum Beispiel wird die Bezeichnung als „Arschkriecher“ als umgangssprachlich durchaus üblich angesehen. Die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers, der bei einem Streik ein Transparent entrollte, auf dem ein „überdimensionales menschliches Gesäß“ und das Wort Arschkriecher abgebildet war, war daher unwirksam. Auch bei einem Vorfall, bei dem ein Mitarbeiter seinem Kollegen Kaffee ins Gesicht schüttete und ihm Prügel androhte, waren die Richter nachsichtig. Da es der Arbeitgeber jahrelang hingenommen hatte, dass der gekündigte Arbeitnehmer häufiger Kollegen übel beschimpfte, sah das Gericht das Arbeitsverhältnis nur durch eine ordentliche Kündigung unter Wahrung der Kündigungsfrist als beendet an. In einem anderen Fall sah das wurde eine fristlose Kündigung unverständlicherweise als unwirksam an, bei der ein Mitarbeiter seine gehörlose Kollegin nach der Ablehnung eines Bonbons geohrfeigt hatte. Auch als kürzlich ein Arbeitnehmer bei einer dunkelhäutigen Mitarbeiterin in der Kantine einen „Negerkuss“ bestellte und der Arbeitgeber daraufhin mit einer fristlosen Kündigung reagierte, meinten die Richter, dass als Sanktion dafür eine Abmahnung ausreichend ist. Kein Verständnis fand dagegen ein Arzt, der wegen einer Hirnhautentzündung krankgeschrieben war und dennoch zum Skifahren in die Schweiz fuhr. Das Ganze flog auf, weil sich der Arzt das Bein brach. Eine fristlose Kündigung muss schließlich zwingend innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Vorgang bekannt wurde, ausgesprochen werden.